

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 26	DIENSTAG, DEN 26. JUNI	2012
Tag	Inhalt	Seite
12. 6. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 46	225
12. 6. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 47	227
12. 6. 2012	Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 48	229
19. 6. 2012	Verordnung über die Hamburgische Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Hamburgische Schiedsstellenverordnung – HmbSchVO – Reha) neu: 860-5a	231
19. 6. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der schiffbaren Gewässer 753-1-1	234

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 46

Vom 12. Juni 2012

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 46 für den Geltungsbereich zwischen Süllbergsweg, Kahlkamp, Charitas-Bischoff-Treppe und Blankeneser Hauptstraße (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Süllbergsweg – Schulten Immenbarg – über das Flurstück 195 – Blankeneser Hauptstraße – Kahlkamp – Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 850, Nordostgrenze des Flurstücks 849, Nordwestgrenze des Flurstücks 848, Nordwest-

Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 846, Ostgrenze des Flurstücks 847, Nordgrenze des Flurstücks 474 (Blankeneser Hauptstraße), Westgrenze des Flurstücks 840, West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 2225, Nordostgrenze des Flurstücks 2527 – Charitas-Bischoff-Treppe – Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 391, Ostgrenze des Flurstücks 388, Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 387, Ostgrenze des Flurstücks 386, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 385, Nordostgrenze des Flurstücks 407 – Steiler Weg – Nordgrenze des Flurstücks 413, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 414 – Op'n Kamp – Blankeneser Hauptstraße – Schlagemihls Treppe – Ost- und Südgrenze des Flurstücks 330 – Blankeneser Hauptstraße – Hans-Lange-Straße – Schulten Immenbarg – Bornholdts Treppe – über das Flurstück 2254 (Süllbergesterrasse) der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.
 3. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird und
 - 3.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
 - 3.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.
 Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 2 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
 4. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der ausgewiesene Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
 5. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden.
 6. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
 7. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
 8. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
 9. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so

- abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.
10. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen einschränken, nicht zulässig.
 11. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
 12. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
 13. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatigen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
 14. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 15. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
 16. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 17. Das Niederschlagswasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Juni 2012.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 47

Vom 12. Juni 2012

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 47 für den Geltungsbereich zwischen Kahlkamp, Hessepark und Op'n Kamp (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Kahlkamp – über das Flurstück 2529, Nordostgrenze des Flurstücks 2529, Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 823, über das Flurstück 2522 (Am Kiekeberg), Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 798, über das Flurstück 2522 (Am

Kiekeberg) – West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 801, Nordgrenze des Flurstücks 2522 (Am Kiekeberg), West- und Nordgrenze des Flurstücks 802, Nordgrenzen der Flurstücke 803 und 804, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 805, Nordgrenze des Flurstücks 2522 (Am Kiekeberg), West- und Nordgrenze des Flurstücks 806, Westgrenzen der Flurstücke 778, 779, 780 und 781 – Blankeneser Bahnhofstraße – Hessepark – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 809 – über das Flurstück 2522 (Am Kiekeberg), Ostgrenzen der Flurstücke 455 und 456, Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 457 und 458, über das

Flurstück 453, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 452, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 2125, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 446, Südgrenze des Flurstücks 2521, über das Flurstück 438 (Beckers Treppe) – Flashoffs Treppe – Op'n Kamp – Westgrenze des Flurstücks 2520, Südgrenze des Flurstücks 1830, über das Flurstück 408 (Steiler Weg), Ost- und Westgrenze des Flurstücks 406, West- und Nordgrenze des Flurstücks 405, Westgrenze des Flurstücks 404, Süd- und Westgrenze der Flurstücke 392 und 393 – Charitas-Bischoff-Treppe – Südgrenze des Flurstücks 2410, Ost-, Süd- und Westgrenze des Flurstücks 843, Südost- und Südwestgrenze des Flurstücks 845 der Gemarkung Blankenese.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenheit des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.
3. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird und
 - 3.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
 - 3.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.
 Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 2 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
4. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der ausgewiesene Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
5. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden.
6. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
7. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
8. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
9. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.

10. Auf der mit „(A)“ bezeichneten Fläche sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen einschränken, nicht zulässig.
11. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
12. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
13. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatigen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
14. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
15. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
16. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
17. Das Niederschlagswasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Juni 2012.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung über den Bebauungsplan Blankenese 48

Vom 12. Juni 2012

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 256), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), § 4 Absatz 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), geändert am 23. Dezember 2011 (HmbGVBl. 2012 S. 3), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 181), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 19. April 2011 (HmbGVBl. S. 123), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Blankenese 48 für den Geltungsbereich zwischen Ingwersens Weg, Blankeneser Hauptstraße, Flashoffs Treppe, Baur Weg, Strandtreppe und Elbstrand (Bezirk Altona, Ortsteil 223) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Flashoffs Treppe – über das Flurstück 438 (Beckers Treppe), Nord- und Ostgrenzen der Flurstücke 2219 und 445, Nordgrenze des Flurstücks 2272 (Hoher Weg), West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 447, Nordgrenze des Flurstücks 448,

West- und Nordgrenze des Flurstücks 453, über das Flurstück 453, Nordgrenze des Flurstücks 459, West- und Nordgrenze des Flurstücks 460, Nordgrenze des Flurstücks 461, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 462, über das Flurstück 2272 (Hoher Weg), Ostgrenze des Flurstücks 467, über das Flurstück 474 (Blankeneser Hauptstraße), über das Flurstück 1796, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 1796, über das Flurstück 644 (Baur Weg) – Baur Weg – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1870, über das Flurstück 562 (Strandtreppe) – Strandtreppe – über die Flurstücke 77 (Strandweg), 2461 und 2435, Südgrenze des Flurstücks 2435 – über das Flurstück 2435, Westgrenze des

Flurstücks 1568, über das Flurstück 77 (Strandweg) der Gemarkung Blankenese – Am Hang – Ingwersens Weg – Grube (Flurstück 523) – Blankeneser Hauptstraße – Op'n Kamp.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als Erhaltungsbereich festgesetzten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.
2. In den Baugebieten errechnet sich die zulässige Grundfläche als Höchstmaß jeweils aus den durch Baugrenzen

festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Terrassen sind außerhalb der Baugrenzen bis zu 20 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche zulässig.

3. Eine Erweiterung der zulässigen Grundfläche eines Gebäudes über die festgesetzten Baugrenzen hinaus bis zu 10 vom Hundert der durch die Baugrenzen festgesetzten Grundfläche ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine Grundfläche von 150 m² nicht überschritten wird und
 - 3.1 durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden und
 - 3.2 keine nach der Baumschutzverordnung geschützten Bäume beeinträchtigt werden.
 Das gilt nicht für Terrassen im Sinne von Nummer 2 und für die in § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung bezeichneten Anlagen.
4. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche je Gebäude sind auch die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mitzurechnen. Berechnungsgrundlage ist der ausgewiesene Baukörper und die Anzahl der festgesetzten Vollgeschosse einschließlich Dachgeschoss.
5. Auf den als Flächen zum Ausschluss von Stellplätzen und Nebenanlagen gekennzeichneten Flächen ist die Herstellung notwendiger Zuwegungen und Zufahrten zu Stellplätzen, Garagen und Tiefgaragen zulässig.
6. In den Baugebieten sind für Hauptgebäude nur Sattel- oder Walmdächer mit einer Neigung zwischen 20 Grad und 45 Grad zulässig. Flach geneigte Dächer und Flachdächer können nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn durch das Vorhaben die städtebaulichen Erhaltungsziele für den nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs festgesetzten Erhaltungsbereich nicht beeinträchtigt werden.
7. Bei der Ausbildung der Dächer darf die Höhe des Dremfels, das heißt der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens und der Schnittlinie der Außenfläche der Wand mit der Unterkante der Dachhaut, 0,5 m nicht überschreiten.
8. Verglaste Fassadenflächen dürfen 60 vom Hundert der jeweiligen Gebäudeseite nicht überschreiten.
9. Bei Putzbauten sind für die Fassadengestaltung helle Farbtöne zu verwenden. Bei einer Verblendung mit Vormauersteinen sind rote Ziegelsteine zu verwenden.
10. Aufgeständerte Gebäude und aufgeständerte Terrassen sowie Plattformen sind unzulässig. Kellergeschosse, die zur Talseite über die Geländeoberfläche hinausragen, sind gestalterisch gegenüber den übrigen Geschossen so abzusetzen, dass das Erscheinungsbild als Sockelzone optisch wirksam wird.
11. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wassergärten“ können notwendige Stellplätze des jeweiligen Wohngrundstücks ausnahmsweise zugelassen werden, wenn auf diesem Wohngrundstück ein Stellplatz nicht untergebracht werden kann, die Gartengestaltung

- nicht beeinträchtigt wird und das durch die Gärten geprägte Straßenbild erhalten bleibt. Offene Stellplätze sind nur in einem 6 m breiten Streifen hinter der Straßenbegrenzungslinie zulässig und dürfen insgesamt nicht mehr als 25 vom Hundert der Straßenfront der jeweiligen privaten Grünfläche in Anspruch nehmen. Die Stellplätze sind mit höchstens 1,2 m hohen Hecken einzufassen; sie sind mit Naturstein, Klinker oder wassergebundener Decke herzustellen. Überdachte Stellplätze sind nicht zulässig. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Wassergärten“ dürfen höchstens 10 vom Hundert der Fläche befestigt werden.
12. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen sind Nebenanlagen und Gehölze, die die vorhandenen Blickbeziehungen einschränken, nicht zulässig.
 13. Stützmauern sind an ihren sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen.
 14. Die Errichtung von Flutschutzmauern ist nur zulässig, wenn der Flutschutz nicht am Gebäude umgesetzt werden kann. Sie sind an den sichtbaren Seiten mit Feldsteinen oder behauenen Findlingen herzustellen. Sofern Flutschutzmauern eine Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, überschreiten, ist die Flutschutzanlage in der Höhe gestaffelt anzulegen. Die entsprechenden Stufen müssen eine Mindestdiefe von 1,5 m aufweisen, die Flächen sind mit standortgerechten Pflanzen zu begrünen.
 15. Für an öffentliche Wege angrenzende Einfriedungen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune aus vorwiegend senkrechten Stäben bis zu einer Höhe von 1,2 m, gemessen vom jeweils angrenzenden öffentlichen Weg, zulässig.
 16. Öffentliche und private Fußwege und Treppen sind an ihren sichtbaren Seiten mit kleinformatischen Feldsteinen, Natursteinpflaster oder Gelbklinkern herzustellen.
 17. Für die festgesetzten Baum-, Hecken- und Strauchanpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden. Bei Abgang sind an gleicher Stelle gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich festgesetzter Bäume unzulässig.
 18. Stellplätze sind mit Hecken oder dichtwachsenden Gehölzen einzufassen. Außenwände von Garagen sowie Stützen von Pergolen und Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen.
 19. In den Baugebieten sind Geh- und Fahrwege sowie ebenerdige Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
 20. Das Niederschlagswasser ist vor Ort flächenhaft über belebte Bodenzonen zu versickern.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 12. Juni 2012.

Das Bezirksamt Altona

Verordnung
über die Hamburgische Schiedsstelle für Vergütungsvereinbarungen
zwischen Krankenkassen und Trägern von Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen
nach § 111 b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(Hamburgische Schiedsstellenverordnung – HmbSchVO – Reha)

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund von § 111 b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3057, 3059), wird verordnet:

§ 1

Errichtung der Schiedsstelle, Allgemeines

(1) In der Freien und Hansestadt Hamburg wird eine Schiedsstelle gemäß § 111 b SGB V (Schiedsstelle) errichtet.

(2) Die laufenden Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt, die bei einer der beteiligten Organisationen nach § 111 b Absatz 1 SGB V oder bei einer unabhängigen Organisation eingerichtet wird. Die maßgeblichen hamburgischen Verbände nach Absatz 4 können einvernehmlich bestimmen, dass die Geschäftsstelle zum Beginn einer neuen Amtsperiode einer anderen Organisation nach

Satz 1 zugeordnet wird; Näheres ist in der Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 15 zu regeln. Wechselt die Zuordnung der Geschäftsstelle, ist dies der für die Rechtsaufsicht über die Schiedsstelle zuständigen Behörde (Aufsichtsbehörde) durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Schiedsstelle mitzuteilen. Die Geschäftsstelle wird zu Beginn der ersten Amtsperiode beim Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Nord, Körperschaft des öffentlichen Rechts, eingerichtet.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterliegen, soweit sie für die Schiedsstelle tätig sind, den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Schiedsstelle.

Sie haben über Angelegenheiten der Schiedsstelle anderen Personen gegenüber Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Maßgeblicher Verband im Sinne von § 111 b Absatz 1 Satz 1 SGB V in der Freien und Hansestadt Hamburg ist, wer mindestens zwei Träger von Einrichtungen als Verband vertritt, die Vertragspartner der Krankenkassen oder ihrer Verbände für Versorgungsverträge für die Freie und Hansestadt Hamburg nach den §§ 111, 111 a und 111 c SGB V sind; dies ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Die zuständige Behörde stellt fest, wer zu Beginn einer Amtsperiode maßgeblicher Verband ist.

(5) Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Mitglieder der Schiedsstelle werden im Folgenden als Stellvertretung bezeichnet. Regelungen, die für Mitglieder der Schiedsstelle gelten, sind auf die Stellvertretung sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Zusammensetzung der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle besteht aus sieben Mitgliedern, einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei unparteiischen Mitgliedern sowie je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Vertragsparteien.

(2) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Für die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle sind Stellvertretungen gemäß § 3 Absatz 2 zu bestellen.

(3) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen dürfen weder haupt- noch nebenberuflich in Krankenkassen oder Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie in deren Verbänden tätig sein oder ehrenamtlich deren Entscheidungsorganen angehören; sie dürfen darüber hinaus nicht Bedienstete der Aufsichtsbehörde sein. Die oder der Vorsitzende und seine Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 gemäß § 14 Absatz 4 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 346, 348), in der Fachrichtung allgemeine Dienste besitzen.

(4) Die oder der Vorsitzende vertritt die Schiedsstelle nach außen; dabei ist sie oder er an die Entscheidungen der Schiedsstelle gebunden.

§ 3

Bestellung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder sowie ihre Stellvertretungen werden von den Organisationen nach § 111 b Absatz 1 SGB V gemeinsam bestellt. Die Bestellung wird wirksam, sobald die Bestellten sich gegenüber der Geschäftsstelle zur Amtsübernahme schriftlich bereit erklärt haben. Kommt eine Einigung binnen sechs Wochen nach Beginn der Amtsperiode nicht zustande, werden sie von der Aufsichtsbehörde durch Los bestimmt. Vertreterinnen oder Vertreter der Organisationen nach Satz 1 können bei dem Losverfahren anwesend sein.

(2) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle sind von den beteiligten Vertragsparteien verfahrensbezogen gesondert zu bestellen. Für Schiedsstellenverfahren, die sich auf Verträge beziehen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen gemeinsam mit Wirkung für ihre Mitgliedskassen nach § 111 Absatz 2 SGB V schließen, bestellen

- a) die AOK Rheinland/ Hamburg,
- b) der BKK-Landesverband NORDWEST,

- c) die IKK classic,
- d) der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) Landesvertretung Hamburg und
- e) die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See – handelnd als Landesverband für Hamburg

gemeinsam zwei Mitglieder und für jedes je zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Für Schiedsstellenverfahren, die sich auf Verträge beziehen, die die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen nicht gemeinsam abschließen, bestellen die Landesverbände oder die Krankenkassen, die an dem Vertrag beteiligt sind, gemeinsam zwei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer des Verfahrens. Der Träger der von einem Schiedsstellenverfahren betroffenen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung bestellt zwei Mitglieder und bis zu vier Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Dauer des Verfahrens. Das Nähere zur Bestellung der Mitglieder kann in der Geschäftsordnung nach § 15 geregelt werden.

(3) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertretungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Geschäftsstelle schriftlich bekannt zu geben. Diese unterrichtet die beteiligten Organisationen und die Aufsichtsbehörde.

§ 4

Amtsdauer

(1) Eine Amtsperiode der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Die erste Amtsperiode beginnt am Tage nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nach § 3 Absatz 1 vorzeitig aus, erfolgt die Neubestellung eines Mitglieds für den Rest der Amtsperiode.

(3) Die Mitglieder nach § 3 Absatz 1 bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerin bzw. ihres Nachfolgers oder ihrer erneuten Bestellung im Amt.

(4) Die Mitgliedschaft der nach § 3 Absatz 2 bestellten Personen endet, wenn die Entscheidungen für die Schiedsstellenverfahren, für die sie bestellt wurden, rechtskräftig geworden sind.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

(1) Die oder der Vorsitzende sowie die zwei unparteiischen Mitglieder können durch gemeinsamen Beschluss der Organisationen nach § 111 b Absatz 1 SGB V aus wichtigem Grund abberufen werden. Kommt ein gemeinsamer Beschluss nicht zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde auf Antrag einer Organisation nach Anhörung der Beteiligten über die Abberufung.

(2) Die Mitglieder, die Vertreter der Vertragsparteien sind, sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter können von den entsendenden Stellen abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der nachfolgenden Person mitzuteilen. Die Geschäftsstelle informiert hierüber die beteiligten Organisationen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die Aufsichtsbehörde.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 3 Absatz 1 können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle ihr Amt niederlegen; diese hat die in der Schiedsstelle vertretenen Organisationen nach § 111 b Absatz 1 SGB V, die Vertragspartner laufender Schiedsstellenverfahren sowie die Aufsichtsbehörde hiervon zu unterrichten.

§ 6

Amtsführung

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie nach Bekanntgabe des Sitzungstermins ihre Stellvertretung unter Beifügung der ihnen übersandten Unterlagen zur Teilnahme an der Sitzung aufzufordern und der Geschäftsstelle die Verhinderung mitzuteilen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die Angelegenheiten der Schiedsstelle Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Die Schiedsstelle kann unter den Voraussetzungen des § 111 Absatz 5, 111 a Absatz 1 und § 111 c Absatz 3 SGB V angerufen werden.

(2) In dem schriftlichen Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der bisherigen Verhandlungen darzulegen sowie die Teile des Vertragsentwurfes, der Vereinbarung oder der Entscheidung aufzuführen, über die eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Die Geschäftsstelle notiert das Eingangsdatum und fordert die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Fristsetzung von zwei Wochen zur Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500 Euro auf. Die Geschäftsstelle leitet den Verfahrensbeteiligten eine Ausfertigung des Antrages zu und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 8

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die oder der Vorsitzende legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Schiedsstelle fest.

(2) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin die Mitglieder der Schiedsstelle oder im ihr bekannten Verhinderungsfall die Stellvertretung zu den Sitzungen der Schiedsstelle ein.

(3) Auf Verlangen haben die Beteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung eines Vermittlungsvorschlages und der Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Verfahren vor der Schiedsstelle

(1) Die Schiedsstelle verhandelt in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Sachverständige, Zeuginnen und Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle in Verhandlungen angehört werden, wenn die Vertragsparteien dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

(3) Im Übrigen finden für das Verfahren die Bestimmungen des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 131), zuletzt geändert am 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2983, 3014), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 10

Beschlussfassung und Entscheidung

(1) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden und einem unparteiischen Mitglied mindestens je ein Mitglied der Vertragsparteien anwesend ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von vier Wochen durchzuführen. In diesem Falle ist die Schiedsstelle beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, anwesend sind; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Beschlüsse der Schiedsstelle bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

(4) Die Entscheidungen der Schiedsstelle sind schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung den beteiligten Vertragspartnern zuzustellen. Der Schiedsspruch ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

(5) Gegen die Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Sozialgerichten gegeben. Ein Vorverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11

Verfahrensgebühr

(1) Die Schiedsstelle erhebt für das Verfahren eine angemessene und kostendeckende Gebühr. Näheres zur Ermittlung der Gebühr kann in der Geschäftsordnung nach § 15 geregelt werden. Wird das Schiedsverfahren in anderer Weise als durch Entscheidung der Schiedsstelle oder Einigung der Vertragsparteien erledigt, wird eine Gebühr in Höhe von 500 Euro erhoben.

(2) Die Entscheidung über die zu erhebende Gebühr trifft die Schiedsstelle durch Beschluss; sie wird mit der Bekanntgabe der Entscheidung fällig.

(3) Über die Kostenverteilung wird im Schiedsstellenverfahren entschieden. § 154 Absatz 1 und § 155 der Verwaltungsgerichtordnung gelten entsprechend.

(4) Sind auf einer Vertragsseite mehrere Parteien am Verfahren beteiligt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 12

Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen

Sachverständige sowie Zeuginnen und Zeugen, die auf Beschluss der Schiedsstelle angehört worden sind, erhalten von der Geschäftsstelle eine Entschädigung, die nach den Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2469), in der jeweils geltenden Fassung von der Geschäftsstelle festgesetzt wird.

§ 13

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten für notwendige Barauslagen und Zeitverluste von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen nach § 111 b Absatz 1 SGB V im Benehmen mit ihnen festsetzen. Die Fest-

setzung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Kommt eine Einigung nach Satz 1 nicht zustande, setzt die Aufsichtsbehörde den Pauschbetrag fest.

(2) Die oder der Vorsitzende und die zwei unparteiischen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten nach Maßgabe des Hamburgischen Reisekostengesetzes in der Fassung vom 21. Mai 1974 (HmbGVBl. S. 159), zuletzt geändert am 19. Februar 2008 (HmbGVBl. S. 70), in der jeweils geltenden Fassung von der Geschäftsstelle.

(3) Den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle werden Barauslagen und eine Entschädigung für Zeitverluste sowie Reisekosten von den jeweils entsendenden Stellen nach deren Grundsätzen erstattet.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

§ 14

Kostenabwicklung

Näheres zum Aufwand der Geschäftsstelle, zum Nachweis der entstandenen Einnahmen und Ausgaben und zur Kostenabwicklung kann in der Geschäftsordnung gemäß § 15 geregelt werden.

§ 15

Geschäftsordnung

Die Schiedsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung. Kommt eine Geschäftsordnung binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung nicht zustande, kann sie durch die Aufsichtsbehörde erlassen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juni 2012.

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der schiffbaren Gewässer

Vom 19. Juni 2012

Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 2 des Hamburgischen Wassergesetzes in der Fassung vom 29. März 2005 (HmbGVBl. S. 97), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 501), wird verordnet:

Einziges Paragraph

Die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der schiffbaren Gewässer vom 5. Mai 1987 (HmbGVBl. S. 99), geändert am 5. Juli 2005 (HmbGVBl. S. 275, 278), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird die Textstelle „Alster von der Fuhlsbüttler Schleuse bis zur Schleusenbrücke,“ durch die Textstelle „Alster abwärts der Fuhlsbüttler Schleuse, Außenalster, Binnenalster, Kleine Alster,“ ersetzt.
2. In Nummer 4 wird die Textstelle „und Alter Süderelbe (mit Ausnahme des zwischen der West- und Ost-Abdämmung befindlichen Teiles)“ gestrichen.
3. In Nummer 5 wird das Wort „nichts“ durch das Wort „nicht“ ersetzt.
4. In Nummer 18 wird die Textstelle „, Indiahafen“ gestrichen.
5. Die Nummer 20 erhält folgende Fassung:

„20. Ernst-August-Kanal, Aßmannkanal, Rathauswettern zwischen Aßmannkanal und Anleger am See am Bürgerhaus Wilhelmsburg, Jaffe-Davids-Kanal, Wilhelmsburger Dove-Elbe vom Schöpfwerk an der Kirchdorfer Straße im Stadtteil Wilhelmsburg bis zur Bahnunterführung.“

6. In Nummer 23 wird die Textstelle „, Rodewischhafen, Ellerholzkanal, Leichterkanal“ gestrichen.
7. In Nummer 24 wird die Textstelle „, Vulkanhafen“ gestrichen.
8. In Nummer 31 wird die Textstelle „, Griesenwerder Hafen“ gestrichen.
9. In Nummer 34 wird die Textstelle „, Neßkanal“ gestrichen.
10. Nummer 35 wird gestrichen.
11. Die Nummern 36 bis 39 werden Nummern 35 bis 38.
12. In der neuen Nummer 36 wird das Wort „Schmidtkanal“ durch die Wörter „Äußerer Schmidtkanal“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 19. Juni 2012.